

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

10/2014



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

66. Jahrgang

INHALT

Die umsatzsteuerliche Behandlung kommunaler Mehrzweckhallen – von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	257
Neues zu Netzübernahmen – die Entscheidung des BGH vom 03.06.2014 – von RA Christian Marthol und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg –	262
Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer – von RA/FAStR Ralf Reuter und RA/StB Eike Christian Westermann, Düsseldorf –	265
Geplante Neuregelung zur Informationsweitergabe durch Aufsichtsratsmitglieder bei Unternehmen mit der Beteiligung von Gebietskörperschaften – von RA Dr. Michael Bormann, Düsseldorf –	268

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• OLG Koblenz und AG Mannheim: Zur Abgrenzung von § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 AVBWasserV und § 2 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 HaftPflG	270
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	270
• LG Gießen: Kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Netzbetreibers	271

Zivilrecht / Gebühren- und Beitragsrecht

• OLG Köln: Weiterer Baukostenzuschuss für Altanlagen des Wasserversorgers nur bei wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers	272
--	-----

Energierechtsrecht

• BGH: Zum Umfang des Netzübernahmeanspruchs des Neukonzessionärs gemäß § 46 Abs. 2 EnWG	274
--	-----

Steuerrecht

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer

• BFH: Juristische Person des öffentlichen Rechts als Unternehmer	274
---	-----

Stromsteuer

• FG München: Stromsteuerfreiheit für in Wechselrichtern einer PV-Anlage verbrauchten Strom?	276
--	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• Abwassergebühren: Bemessung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab	278
• Abwassergebühren: Nachweis der Nichteinleitung des einem Grundstück zugeführten Frischwassers in die Abwasseranlage	278
• Straßenbaubeiträge: Einordnen als Anlieger-, Haupterschließungs- oder Hauptverkehrsstraße	279
• Erschließungsbeiträge: Beitragserhebung bei Wechsel von privatem zu öffentlich-rechtlichem System	280
• Erschließungsbeiträge: Merkmale der endgültigen Herstellung	280
• Zweitwohnungssteuer: Unterhalten einer Zweitwohnung zur Vermeidung der körperlichen Belastung im Falle einer Behinderung	281

Arbeitsrecht

• Außerordentliche Kündigung tariflich ordentlich »unkündbarer« Arbeitnehmer wegen häufiger Kurzerkrankungen	281
--	-----

Buchbesprechungen

282

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Ab Oktober 2014

**Besonderes
Steuer- und Abgaben-
recht der Kommunen**

NEUE RUBRIK

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMF: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen; Abschaffung des Eigenverbrauchsbonus durch die EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012

Mit Schreiben vom 19.12.2014 – IV D 2 – S 7124/12/10001-02 nimmt das BMF insbesondere Stellung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen, die seit dem 1. April 2012 in Betrieb genommen sind, sowie von KWK-Anlagen. Das BMF berücksichtigt dabei die u.a. Umsetzung des Urteils des BFH vom 12.12.2012 – XI R 3/10 ([DokNr. 13001963](#)). Neben dem Wegfall des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Abs. 2 EEG für dezentral verbrauchten Strom aus Photovoltaikanlagen durch die EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012, behandelt das BMF-Schreiben die Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern nach § 35 EEG als Folge der Direktvermarktung (Marktprämienmodell oder Grünstromprivileg) durch die Anlagenbetreiber. Zudem wird auf die Wiederverkäufereigenschaft des Anlagenbetreibers eingegangen. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Eine nähere Besprechung des BMF-Schreibens folgt in einem der nächsten Hefte der Versorgungswirtschaft. [mehr ==> DokNr. 14002972](#)

Regulierungskammer Bayern: Testierung der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern hat im Rahmen ihrer Prüfungen festgestellt, dass die Netzbetreiber in bayerischer Regulierungszuständigkeit bei der Kalkulation und Abrechnung der sogenannten »vermiedenen Netzentgelte« nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unterschiedlich vorgehen. Die Wirtschaftsprüfer testieren dabei die bei Einspeisungen durch Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) von den Verteilernetzbetreibern im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleiches nach dem EEG an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gezahlten vermiedenen Netzentgelte. In einem weiteren Testat nach § 9 Abs. 6 S. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) werden außerdem die Daten für die Berechnung des Belastungsausgleichs bei Einspeisungen durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bestätigt. In dem auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlichten Schreiben vom 14.08.2014 an das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) wird darauf hingewiesen, dass ab dem Regulierungskonto des Jahres 2014 die Regulierungskammer des Freistaates Bayern nur noch gemäß dem Leitfaden des Verbandes der Netzbetreiber VDN e.V. erstellte Testate für die Kostenermittlung anerkennen wird. Soweit bisher durch die Netzbetreiber und Wirtschaftsprüfer anders vorgegangen wurde, wird die Regulierungskammer diese Vorgehensweise – nach konkreter Einzelfallprüfung – letztmalig für die Ermittlung des Regulierungskontos des Jahres 2013 anerkennen. [mehr ==> DokNr. 14002973](#)

AG Dillenburg: Kosten der Änderung der Kundenanlage bei Änderung der Hausanschlussleitung

In einem vom AG Dillenburg (Urteil vom 26.06.2013 – 50 C 277/12) entschiedenen Fall war eine Wasserhausanschlussleitung mehrfach schadhaft. Die schadhafte Leitung wies eine Länge von ca. 28 Metern auf, verlief nicht geradlinig, befand sich teilweise in 3 m Tiefe und müsste aufgrund der örtlichen Gegebenheiten per Hand freigelegt werden um repariert werden zu können. Der Wasserversorger bot dem Anschlussnehmer deshalb an, wahlweise die bisherige Hausanschlussleitung abzutrennen und durch eine kürzere Hausanschlussleitung zu ersetzen, wodurch auf Kosten des Kunden Veränderungen an der Kundenanlage erforderlich würden, oder aber die Hauptabsperrovorrichtung nebst Wasserzähler in einen an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Kunden zu errichtenden Wasserzählerschacht zu verlegen. Der Kunde wünschte eine »kostenneutrale Lösung«. Einer Verlegung seines Wasserzählers außer Haus werde er in keinem Fall zustimmen. Der Wasserversorger verlegte sodann eine neue, 16 Meter lange, geradlinige Hausanschlussleitung und verband diese provisorisch mittels eines PE-Rohrs mit der Kundenanlage. Der Wasserkunde machte die ihm durch die feste Verbindung von Hausanschluss und Kundenanlage entstandenen Kosten geltend. Das AG wies die Klage ab. Der Wasserversorger habe von dem ihm gem. § 10 Abs. 2 AVBWasserV zustehenden Ermessen sachgerecht Gebrauch gemacht. Insbesondere habe er den Kunden im Rahmen der Abwägung angehört und seine Interessen hinreichend berücksichtigt. Bei den Kosten für die Verbindung von Hausanschluss und Kundenanlage handle es sich nicht um die Kosten der Verlegung einer neuen Hausanschlussleitung (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV), sondern um die Kosten des Anschlusses der Kundenanlage an die Hausanschlussleitung. Diese Kosten habe gemäß § 12 Abs. 1 AVBWasserV der Wasserkunde zu tragen und zwar auch im Falle einer berechtigten Verlegung des Hausanschlusses. [mehr ==> DokNr. 14002974](#)